



Kg  
4215

*Pa. 71*  
*1.*





Handwritten text in a Gothic script, appearing as a list or series of entries. The text is significantly faded and difficult to read.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a list or series of entries. The text is significantly faded and difficult to read.





Nachdem **Se. Königl.**  
**liche Majestät in Preussen / Unser**  
**Allergnädigster Herr / Uns Dero Statthalter /**  
**Mürrlich Geheimen Stats- und Krieges-Rath / und zur Regie-**

ung Der Fürstenthums Halberstadt verordneten Präsident und Rätthen/durch Dero Rescriptum vom 21sten dieses noch laufenden Monats Augusti in Gnaden wissend gemacht/wie die vom Inhalt Dessauischen Regiment allhier auff Werbung liegende Officirer, sich allerunterthänigst beklaget / welcher Gehalt ihnen zeithero etliche funffzig Mann/ so mehrentheils aus diesem Fürstenthum gebürtig/von der angeworbenen Mannschafft desertiret, sonder daß dem nöthige Verfassung gemacht/ oder die Ausgeriffene gebührend angehalten/ allermassen deneis selben von den Lauren durchgeholfen worden/und Uns allergnädigst befohlen/die wegen der Deserteurs ausgelassene Edicta zu renoviren und zu schärfen/ auch mit allem Ernst und Nachdruck über deren Inhalt zu halten/ und die Contravenienten zu verdieneter Straffe zuziehen/ und dann unter andern in dem abgessenen 1704ten Jahr dieserhalb ein abermahliges Edict ausgelassen/des Inhalts:

1. Daß wer dergleichen Leute von der Königl. Preuss. Milice so mit keinen Pässen versehen/ anhält und angiebet/ demselben allemahl vor jede Person fünf Reichth. zum Recompens vom Regiment, Batallion oder Compagnie, worunter der ohne Paß angetroffene gehdrig/ alsofort gegeben;
2. Die Jenige/ welche dergleichen Leute nicht angeben und doch Wissenschaft davon haben/ nach erlangter Gewisheit/ oder da sie ihrer Wissenschaft halber zu überweisen/ dem Befinde nach bis zweihundert Reichth. Fiscaltischer Straffe verfallen seyn/ auch zu derselben Erlegung durch zureichende Executions-Mittel angehalten werden/ dieselben aber so ihres Unvermögens halber diese exprimirte Geld Straffe der 200. Reichth. nicht erlegen können/ am Leibe gestraffet;
3. Auch diejenige Königl. Bediente/ in specie die Beamten/ und andere/ welche angeworbene Leute hie und da anhalten/ oder wann sie sich bey ihnen angeben/ dieselbe verhehlen/ oder gar zu ihrem Fortkommen ihnen Vorschub thun/ mit dreyhundert Reichth. Straffe angesehen/ und zu deren Entrichtung gleichfals mittelst der Execution gehalten werden sollen.

Als wird solches nach allen Punkten hierdurch erneuert und allen Beamten/ Magistraten/ Befehllich habern/ wie auch den Baurmeistern auff den Dörffern vorhingedachtes dieses Fürstenthums und zugehöriger Graffschafften hierdurch nochmahls alles Ernstes anbefohlen/ sich hiernach gehorsamlich zu achten/ und niemanden von denen ohne Pässe durchreisenden Soldaten passiren zu lassen/ sondern da dergleichen oder auch neu angeworbene Leute sich anfinden und betreten lassen/ dieselbe ohn Erwartung weiterer Order/ alsofort beym Kopff nehmen und anhero bringen zu lassen/ auch Bericht davon zu erstatten/ wornach sich ein jeder zu achten; Halberst. den 18. Jun. 1705.

(L.S.)

27. Aug.



Kg 42 15  
40

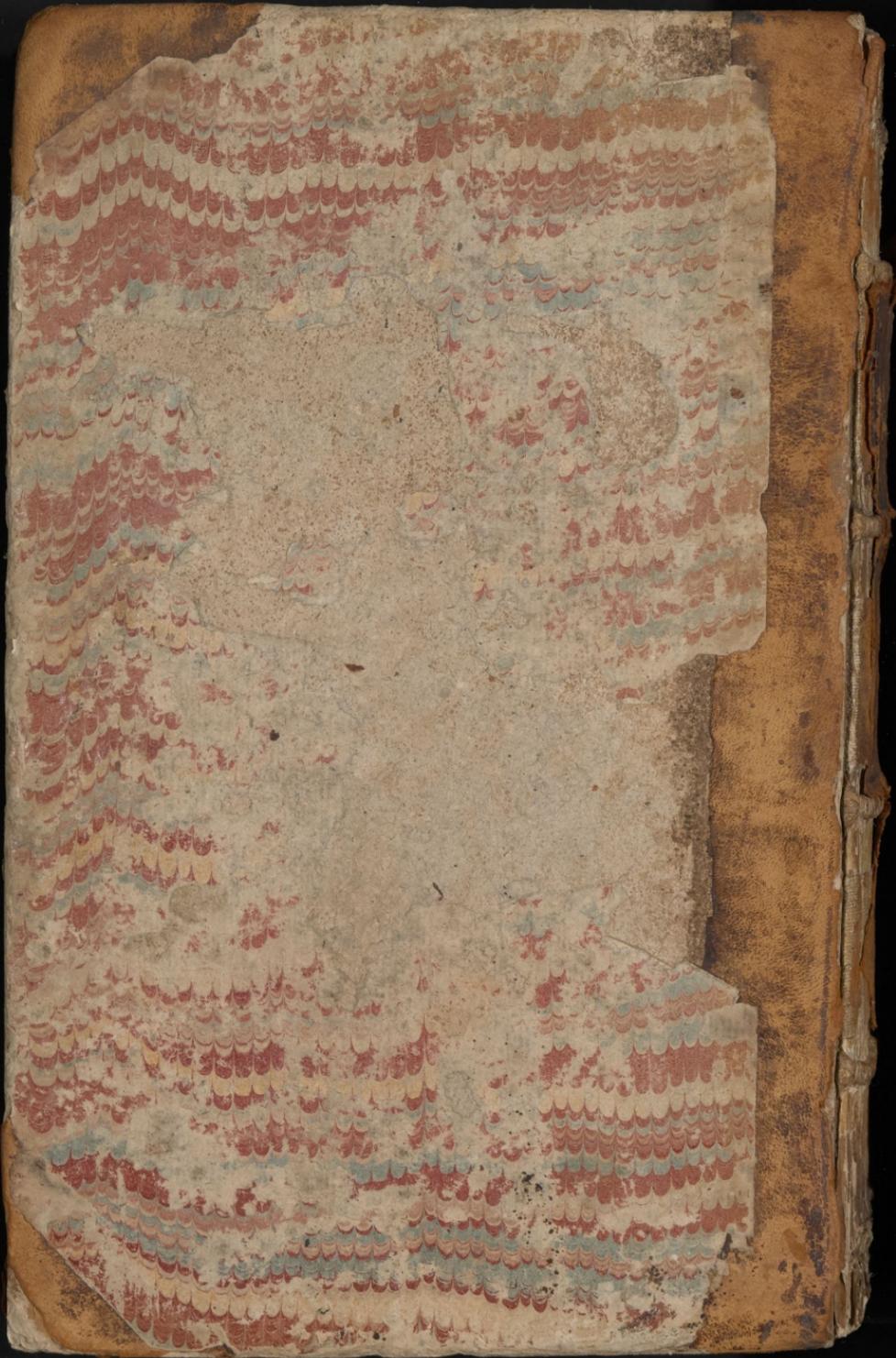
(1)



VD 17

17





dem **S. König-**  
riestät in Preussen / Unser

ns Hero Statthalter/  
rieges-Wabt / und zur Regie-  
Räthen/durch Hero Rescriptum vom 21sten  
wie die vom Anhalt Dessauischen Regiment  
laget / welcher Gestalt ihnen zeithero etliche  
n der angeworbenen Mannschafft desertiret,  
ent gebührend angehalten/ allermassen denen  
t befohlen/die wegen der Deferteurs ausgelas-  
Nachdruck über deren Inhalt zu halten/ und  
e andern in dem abgessenen 1704ten Jahr  
mit keinen Pässen versehen/ anhält und angie-  
ns vom Regiment , Batallion oder Com-  
;  
issenschafft davon haben/ nach erlangter Ge-  
den nach bis zweyhundert Rthal. Fiscalischer  
Executions-Mittel angehalten werden/ die-  
sse der 200. Rthal. nicht erlegen können/ am  
und andere/ welche geworbene Leute hie und  
der gar zu ihren Fortkommen ihnen Vorschub  
t ung gleichfals mittelst der Execution ange-  
Beambten/Magistraten/Befehlshabern/  
Fürstenthums und zugehöriger Graffschaf-  
entlich zu achten/ und niemanden von denen  
leichen oder auch neu angeworbene Leute sich  
er: also fort beyhm Kopff nehmen und andero



atten/wornach sich ein jeder zu achten; Halberst. den 18. Jun. 1705.  
(L.S.) *27. Aug.*